

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00145**

## **vom 3. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2022.00145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00145)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00145 du 3 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00145 del 3 marzo 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 04**

zu Recht als unfallfremd beurteilt. 7.2

Zur Frage nach der Heilbehandlung, die zur Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit c UVG notwendig ist, hat sich Dr. G.\_\_\_\_ in den Berichten von 15. Januar 2021 und 28. Januar 2022 geäußert. Im Bericht vom 15. Januar 2021 bezeichnete er eine Behandlungsfrequenz mit zweiwöchentlichen Konsultationen resp. bei wiederkehrenden manifesten psychopathologischen Symptomen mit wöchentlichen Konsultationen als angemessen und zweckmässig (Urk. 6/M4). Im Bericht vom 28. Januar 2022 revidierte er diese Aussage und postulierte als Folge des Ereignisses vom 28. November 2004 einen

zwei- bis vierwöchentlichen Behandlungsrhythmus. Dazu gelangte er gestützt auf die nämliche Aktenlage wie im Bericht vom 15. Januar 2021 und ohne (zusätzliche) Untersuchung der Beigeladenen. Die revidierte Einschätzung begründete er damit, dass er im Bericht vom 15. Januar 2021 alle dokumentierten psychischen Beeinträchtigungen und manifesten Beschwerden berücksichtigt habe (Urk. 6/M5 S. 4). Diese Begründung überzeugt nicht. Die im Bericht vom 15.

Januar 2021 abgegebene Einschätzung betraf die Notwendigkeit von Heilbehandlungen zur Erhaltung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit. Es ergeben sich denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass in diesem Bericht die Folgen der im Juni 2011 erfolgten Retraumatisierung eingeflossen wären, zumal Dr. G.\_\_\_\_ den Anspruchsbeginn für eine andauernde psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung ausdrücklich auf den 1. Januar 2011 festsetzte. Vorab hatte er darauf hingewiesen, im weiteren Verlauf sei ersichtlich geworden, dass der Erhalt des Funktionsniveaus an die kontinuierliche therapeutische Präsenz von wöchentlichen Konsultationen gebunden geblieben sei und ab 2007 eine ausreichende Stabilität erreicht werden können, die mit dieser kontinuierlichen therapeutischen Behandlung gehalten werden können (Urk. 6/M4 S. 5-6).

Es ist mithin gestützt auf den Bericht vom 15. Januar 2021 davon auszugehen, dass für die Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit eine Behandlung mit zweiwöchentlichen Konsultationen resp. bei verschlechtertem Gesundheitszustand vorübergehend mit einwöchiger Konsultation angemessen ist. Auf dieser Grundlage basiert der Erledigungsvorschlag der Beschwerdegegnerin vom 24.

November 2021 (Urk. 6/G12). Daraus ergibt sich, dass die zu vergütenden Heilbehandlungskosten vom 5. Januar 2011 bis 5. April 2021 Fr. 43'986.15 betragen. Die Differenz zu den effektiven Heilbehandlungskosten von Fr.

46'752.95 erklärt sich dadurch, dass die Konsultationen teilweise die Behandlungsfrequenz überstieg, für die die Beschwerdeführerin aufzukommen hat. Dazu kommen die weiteren, mit Einsprache geltend gemachten Heilbehandlungskosten bis 10. Dezember 2021 (für die mittlerweile einmal monatlich stattfindenden Behandlungen) im Betrag von Fr. 1'489.30 (Urk. 6/J18) sowie die unbestritten gebliebene Vergütung für Medikamente in der Höhe von Fr. 2'250.20. Insgesamt ergibt sich somit ein Betrag von Fr. 47'725.65 (Fr. 43'986.15 + Fr. 1'489.30 + Fr. 2'250.20).

#### **E. 7**

3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin die von ihr in Vorleistung erbrachten Heilbehandlungskosten (5. Januar 2011 bis 10. Dezember 2021), inkl. Medikamentenkosten, im Betrag von Fr.

47'725.65 zurückzuerstatten. Soweit die Vorleistungen der Beschwerdeführerin aktenkundig sind, sind sie somit von der Beschwerdeführerin in diesem Umfang zurückzuerstatten.

#### **E. 8**

Als Organisation mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben hat die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_512/2008 vom 14. Januar 2009 E. 7). Ihr ist somit trotz ihrem Antrag (Urk. 1 S. 2) keine Prozessentschädigung zuzu sprechen. Das Gericht erkennt:

- 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juni 2022 aufgehoben und die Unfallversicherung Y.\_\_\_\_ verpflichtet wird, die von der SWICA Krankenversicherung AG in Vorleistung erbrachten Heilbehandlungskosten, inkl. Medikamentenkosten, im Betrag von Fr. 47'725.65 (Heilbehandlungskosten vom 5. Januar 2011 bis 10. Dezember 2021) zurückzuerstatten.

- 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

- 3.

Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen.

- 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - SWICA Krankenversicherung AG - Unfallversicherung Y.\_\_\_\_ - Rechtsanwältin Annemarie Gurtner - Bundesamt für Gesundheit

- 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber VogelSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.